

# BEITRAGSORDNUNG

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 i.V. mit § 11 Abs. 6 der Satzung in der Fassung vom 08.04.2016.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der geschäftsführende Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 21.04.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in den Vereinsschaukästen sowie auf der Homepage des Glehner Turnvereins 1963 e.V. ([www.glehner-tv.de](http://www.glehner-tv.de)) bekannt gemacht. Dies gilt auch für zukünftige Änderungen.
3. Mitglieder, die nach der Bekanntmachung dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung mit der Eintrittsbestätigung ausgehändigt bzw. zugesandt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der geschäftsführende Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus **Anlage A**, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7 der Satzung nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres – unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist – möglich und muss der Geschäftsstelle **schriftlich** erklärt werden.
7. Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren jeweils im Februar und August eingezogen. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Konto Nr. 26275370 bei der Sparkasse Neuss (BLZ 30550000)

**IBAN: DE45 3055 0000 0026 2753 70.**

Bei **Rücklastschriften**, die nicht vom Verein verursacht wurden, fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 7,50 € an.

8. Die Beiträge der Barzahler sind bis zum 31.03. des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
10. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren wird jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
11. Die **Kursgebühren** werden nur durch Abbuchungsauftrag im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zu Beginn des Jahres, am 01.01.2018, in Kraft.

Korschenbroich, den 21. April 2018

**Der Vorstand**